

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 10. Februar 2016

§ 188

A. Änderung des Polizeigesetzes des Kantons Glarus

B. Änderung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten

2. Lesung

(Berichte s. § 178, 13.1.2016, S. 306)

Polizeigesetz des Kantons Glarus

Das Wort wird nicht verlangt.

Gesetz über den Schutz von Personendaten

Das Wort wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung: Die Gesetzesänderungen werden der Landsgemeinde gemäss Kommissionsfassung zur Zustimmung unterbreitet.